

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2

PatG §§ 13, 26 Abs. 1 Satz 5

Bolzenschießgerät

Handelt es sich bei einem Patentanspruch, der auf einen anderen Anspruch Bezug nimmt, der Sache nach um einen Nebenanspruch, so hat die Bezugnahme zur Folge, daß der Inhalt des in Bezug genommenen Anspruchs in den Oberbegriff des Nebenanspruchs einzubeziehen ist.

Welche ^dFor~~s~~orderungen aus einer solchen Bezugnahme für den Schutzzumfang zu ziehen sind, ist im Nichtigkeitsverfahren nicht zu entscheiden.

BGH, Urt. v. 19. Januar 1965 - Ia ZR 136/63 - Bundes-
patentgericht

X

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Ia ZR 136/63

Verkündet am

19. Januar 1965

Oechsler,
Just. Angest.

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in der Patentnichtigkeitssache

des Oberingenieurs Herbert B. [REDACTED] in Dü. [REDACTED]-U. [REDACTED],
Ke. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägers und Berufungsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] und

Patentanwalt Dr.-Ing. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]

gegen

die Firma O. [REDACTED] Industries Inc. in Po. [REDACTED], Or. [REDACTED].
(V. St. A.),

Beklagte und Berufungsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] in [REDACTED]

Der Ia - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. Januar 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter Dr. Spreng, Dr. Löscher, Dr. Spengler und Claßen

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des 3. Senats (Nichtigkeitssenats III) des Bundespatentgerichts vom 24. Oktober 1963 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte ist Inhaberin des seit dem 2. Dezember 1950 laufenden, auf Grund des Ersten Überleitungsgesetzes vom 8. Juli 1949 (WiGBI S. 175) erteilten Patentes Nr. [REDACTED], das ein Bolzenschießgerät betrifft. Für das Patent ist die Priorität der Anmeldung in den Vereinigten Staaten von Amerika vom 2. Dezember 1949 in Anspruch genommen.

Die Patentansprüche in der erteilten Fassung lauten:

1. Vorrichtung zum Eintreiben eines Dornes od. dgl. in Wände od. dgl., dadurch gekennzeichnet, daß eine nachgiebige Ablenkvorrichtung (27) mit einem Lauf (17) am vorderen Werkzeugteil (28, 31) in Flächenberührung um das Mündungsende des Laufs (17) mit einer Fläche steht, in welche ein Dorn (21) eingetrieben werden soll, wobei die Ablenkvorrichtung (27) aus einem Hauptkörper (81, 82) besteht, der einen exzentrischen Sitz und einen



Mittelteil (84, 86) aufweist, der drehbar im Exzentrersitz gehalten ist und eine exzentrisch vorgesehene Aussparung (88) zur Aufnahme des Laufs (17) aufweist.

2. Vorrichtung nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß der Lauf (17) an der Fläche, in welche der Dorn einzutreiben ist, anliegt und eine Staubablenkkappe (32) an seinem Mündungsende aufweist, damit der Lauf (17) in einer exzentrisch vorgesehenen Aussparung (33) im Mittelteil (84, 86) in die Zündstellung verstellbar ist.
3. Vorrichtung nach Anspruch 1 oder 2, dadurch gekennzeichnet, daß der Mittelteil (84, 86) drehbar beweglich in bezug auf den Hauptteil (81, 82) zwecks relativer Veränderung der Stellung des Laufs (17) zum Umfang der Ablenkvorrichtung (27) ist, wobei in der einen Stellung der Lauf (17) im wesentlichen den Mittelpunkt in bezug auf die Ablenkvorrichtung (27) einnimmt und in der anderen Stellung der Lauf (17) sich in der Nähe der Kante der Ablenkvorrichtung befindet.
4. Vorrichtung nach einem der Ansprüche 1 bis 3, gekennzeichnet durch einen hinteren Werkzeugteil (10) mit einem Zündnadelhalter (14), der gleitbar darin vorgesehen ist, durch einen vorderen Werkzeugteil (28, 31), der abnehmbar am hinteren Werkzeugteil (10) befestigt ist, und durch ein Sperrelement (63), welches der hintere Werkzeugteil (10) hält und welches unter der Steuereinwirkung des vorderen Werkzeugteils (28, 31) steht, indem es im zusammengebauten Zustand des Werkzeugs den Zündnadelhalter (14) wirksam macht und nach Abnahme des vorderen Werkzeugteils (28, 31) in Sperrverbindung mit dem Zündnadelhalter (14), um den letzteren unwirksam zu halten, tritt.
5. Vorrichtung nach einem der Ansprüche 1 bis 4, dadurch gekennzeichnet, daß der Zündnadelhalter (14) zum Aufnehmen einer Sperre mit einer Aussparung (61) zwecks Eindringens einer Nase (62) des Sperrgliedes (63) nach der Abnahme des vorderen Werkzeugteils (28, 31) versehen ist.
6. Vorrichtung nach einem der Ansprüche 1 bis 5, dadurch gekennzeichnet, daß ein Abzug (48) im

hinteren Werkzeugteil (10) vorgesehen ist, der durch Drehung beim Zurückgehen des Zündnadelhalters (14) in frouerbereiter Arbeitsstellung des Werkzeugs aus seiner unwirksamen in eine wirksame Stellung versetzbar ist.

7. Vorrichtung nach einem der Ansprüche 1 bis 6, dadurch gekennzeichnet, daß der Zündnadelhalter (14) zum Laden des Werkzeugs beweglich ist und gegen relative Bewegung mit einem benachbarten ortsfesten Teil (10) verriegelbar ist, wobei ein Ansatzstück (68) am vorderen Werkzeugteil die Verriegelung unwirksam macht, wenn die Werkzeugteile (10, 28, 31) miteinander verbunden werden.

11
Mit seiner auf §§ 37, 13 Abs. 1 Nr. 1 PatG gestützten Nichtigkeitsklage hat der Kläger im ersten Rechtszuge beantragt, die Patentansprüche 1 - 4 für nichtig zu erklären. Er hat dem Streitpatent die deutsche Patentschrift 348 652 und die USA-Patentschriften 1 365 870, 1 466 968, 1 984 117 und 2 479 431 entgegeng gehalten. Außerdem hat er sich auf die schweizerische Zeitschrift "Elektroindustrie" Nr. 17 vom 26. April 1949 Seiten 436-442, auf den Aufsatz "Shooting Fasteners" von J.E. Ma und auf einen Werbedruck "Drive-it" der Firma Power Tool Corp. in Portland bezogen. Des weiteren hat er ein von Patentanwalt Dr.-Ing. Helmut Jo in Br in einem Verletzungsrechtsstreit erstattetes Gutachten vorgelegt.

Die Beklagte hat dem Vorbringen des Klägers rechtzeitig widersprochen und Klagabweisung beantragt.

Der 3. Senat (Nichtigkeitssenat III) des Bundespatentgerichts hat durch das hier angefochtene Urteil vom 24. Oktober 1961 unter Abweisung der Klage im übrigen das Streitpatent dadurch teilweise für nichtig erklärt und klargestellt, daß die Ansprüche 1 - 3 folgende

Fassung erhalten haben:

- "1. Vorrichtung zum Eintreiben eines Dornes od. dgl. in Wände od. dgl. mit einer gegenüber dem Lauf federnd nachgiebigen Ablenkvorrichtung, die am vorderen Werkzeugteil in Flächenberührung um das Mündungsende des Laues mit einer Fläche steht, in welche ein Dorn eingetrieben werden soll, dadurch gekennzeichnet, daß die Ablenkvorrichtung (27) aus einem Hauptkörper (81, 82) besteht, der einen exzentrischen Sitz und einen Mittelteil (84, 86) aufweist, der drehbar im Exzetersitz gehalten ist und eine exzentrisch vorgesehene Aussparung (88) zur Aufnahme des Laues (17) aufweist.
2. Vorrichtung nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß der Lauf (17) an der Fläche, in welche der Dorn einzutreiben ist, anliegt und eine Staubablenkkappe (32) an seinem Mündungsende aufweist, wobei der Lauf (17) in einer exzentrisch vorgesehenen Aussparung (33) im Mittelteil (84, 86) in die Zündstellung verstellbar ist.
3. Vorrichtung nach Anspruch 1 oder 2, dadurch gekennzeichnet, daß der Mittelteil (84, 86) derart drehbar beweglich in bezug auf den Hauptteil (81, 82) angeordnet ist, daß in der einen Stellung der Lauf (17) im wesentlichen den Mittelpunkt in bezug auf die Ablenkvorrichtung (27) einnimmt und in der anderen Stellung der Lauf (17) sich in der Nähe der Kante der Ablenkvorrichtung befindet."

Die Kosten des Verfahrens wurden dem Kläger zu 2/3 und der Beklagten zu 1/3 auferlegt.

In der die Klagabweisung betreffenden Begründung ist ausgeführt, die Lehre des Anspruchs 4 beziehe sich auf eine von dem Gegenstand des Hauptanspruchs unabhängige, eine selbständige Lehre darstellende Schutzmaßnahme. Der demnach als Nebenanspruch aufzufassende Anspruch 4 sei patentfähig; die in ihm gegebene Lehre sei

insbesondere neu, fortschrittlich und erfinderisch.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger form- und fristgerecht Berufung eingelegt. Er beantragt, unter teilweiser Aufhebung des angefochtenen Urteils das Streitpatent hinsichtlich seiner Ansprüche 4, 5 und 7 für nichtig zu erklären und der Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Auf die vom Kläger in der Berufungsinstanz weiter vorgelegten USA-Patentschriften 2 050 047, 2 470 117, 2 400 878 und 2 504 311 sowie auf die in erster Instanz entgegengehaltene USA-Patentschrift 1 466 968 ist er in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht nicht zurückgekommen.

Der Senat hat ein schriftliches Gutachten von Prof. Dr.-Ing. J.J. [REDACTED] von der Technischen Hochschule in K [REDACTED] eingeholt. Der Sachverständige hat sein Gutachten in der mündlichen Verhandlung erläutert und ergänzt.

Über das Beweisergebnis haben die Parteien verhandelt.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Der Kläger greift die Entscheidung des Bundespatentgerichts insoweit nicht an, als die Patentansprüche 1 - 3 in Frage stehen. Diese Ansprüche sind daher in der Fassung, die sie durch die angefochtene

Entscheidung erhalten haben, hinzunehmen. In der Berufungsinstanz erstrebt der Kläger nur noch die Nichtigkeitsklärung des Anspruchs 4 und darüber hinaus die der Ansprüche 5 und 7, die der näheren Ausgestaltung des Anspruchs 4 dienen.

2. Das Bundespatentgericht hat den Anspruch 4 als Nebenanspruch aufgefaßt. Dagegen bestehen keine rechtlichen Bedenken, da diesem Anspruch eine andere technische Aufgabe zugrunde liegt, als den Ansprüchen 1 bis 3. Auch von den Parteien sind insoweit Beanstandungen nicht erhoben worden. Das Bundespatentgericht hat daher den Anspruch 4 mit Recht auf seine Patentfähigkeit geprüft.

3. Da der Anspruch 4 nach der Fassung der Patentschrift im Oberbegriff auf einen der Ansprüche 1 bis 3 zurückbezogen ist, haben die Merkmale dieser Ansprüche als Oberbegriff für den Anspruch 4 zu gelten. Die Bezugnahme auf einen vorhergehenden Anspruch in einem nachfolgenden Anspruch bedeutet in der Regel, daß der Inhalt des vorangehenden Anspruchs als Oberbegriff für den nachfolgenden Anspruch gilt (vgl. BGH-Urteil vom 26. September 1963 - Ia ZR 194/63 S. 11). Zwar enthält ein Nebenanspruch im allgemeinen keine Bezugnahme. Eine solche ist jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen, sie kann der Vereinfachung dienen.

Die Bezugnahme im Anspruch 4 hat zur Folge, daß eine Vorrichtung nach Anspruch 4 auch sämtliche Merkmale der in Bezug genommenen Ansprüche aufweist. Welche Folgerungen daraus für den Schutzzumfang zu ziehen sind, ist im Nichtigkeitsverfahren nicht zu entscheiden.

II. 1. Während sich der Anspruch 1 und die, sinnvolle Ergänzungen dieses Anspruchs enthaltenden, Unteransprüche 2 und 3 mit der Gestaltung des vorderen Laufendes befassen, um das gebrauchsfertige Gerät an die Einschußstelle richtig anzulegen und die Bedienungsperson während des Schusses gegen Schäden zu schützen, bezieht sich die Lehre des Anspruchs 4, wie im angefochtenen Urteil zutreffend dargelegt ist, auf eine Schutzmaßnahme, die mit dem Ladevorgang in Zusammenhang steht. Diesem Nebenanspruch liegt die technische Aufgabe zugrunde, ein zweiteiliges mit einer Ablenkvorrichtung i. S. der Ansprüche 1 bis 3 versehenes Bolzenschießgerät derart auszubilden, daß die Zündvorrichtung beim Zusammensetzen der Geräteteile nach dem Laden nicht in Zündbereitschaftstellung gebracht werden kann. Es soll, wie sich aus der Beschreibung Seite 1 Zeilen 23 - Seite 2 Zeile 4 ergibt, insbesondere ein unbeabsichtigtes Spannen während des Zusammensetzens der beiden Teile nach dem Laden des Laufs ausgeschlossen werden. Das Gerät soll erst dann in Schußbereitschaft gebracht werden können, wenn die zwei Hauptteile richtig zusammengebaut sind. Zur Lösung dieser Aufgabe wird im Anspruch 4 vorgeschlagen, das Bolzenschießgerät derart auszubilden, daß der hintere Werkzeugteil (10) mit einem darin gleitbaren Zündnadelhalter (14) und einem mit dem Zündnadelhalter zusammenwirkenden Sperrelement (63) versehen ist, das unter der Steuerwirkung des abnehmbaren vorderen Werkzeugteils (28, 31) steht, und zwar derart, daß das Sperrelement außer Funktion tritt und damit den Zündnadelhalter wirksam macht, wenn beide Teile zusammengesetzt sind, es dagegen nach Abnahme des vorderen Werkzeugteils in Sperrverbindung mit dem Zündnadelhalter tritt und ihn damit unwirksam hält. Der Zündnadelhalter kann also nur dann in Funktion treten d.h. das Gerät kann nur dann schußbereit gemacht werden, wenn die beiden Werkzeugteile

zusammengebaut sind. Nach Trennung der beiden Teile sowie während des Einschraub- und Ausschraubvorganges ist der Zündnadelhalter durch das Sperrelement blockiert.

Der als Nebenanspruch zu behandelnde Anspruch 4 des Streitpatentes hat mithin nach seinem Oberbegriff eine mit einer Ablenkvorrichtung der in den Ansprüchen 1 - 3 beschriebenen Art versehene Vorrichtung zum Eintreiben eines Dornes oder dergl. in Wände oder dergl. mittels einer Sprengladung (Bolzenschießgerät) zum Gegenstand. Der Anspruch setzt voraus, daß das Gerät, um das Laden zu ermöglichen, aus zwei Teilen besteht. Nach dem kennzeichnenden Teil des Anspruchs weist das Gerät folgende Merkmale auf:

- a) Im hinteren Werkzeugteil ist ein Zündnadelhalter gleitbar vorgesehen;
- b) der vordere Werkzeugteil ist abnehmbar am hinteren Werkzeugteil befestigt;
- c) im hinteren Werkzeugteil ist ein Sperrelement angebracht, das unter der Steuerwirkung des vorderen Werkzeugteiles derart steht, daß es
- d) im zusammengebauten Zustand des Werkzeuges den Zündnadelhalter wirksam macht und nach Abnahme des vorderen Werkzeugteiles in Sperrverbindung mit dem Zündnadelhalter tritt, um den letzteren unwirksam zu machen.

Nach den der näheren Ausgestaltung des Anspruchs 4 dienenden Unteransprüchen und dem Ausführungsbeispiel der Streitpatentschrift kann die Sperrvorrichtung wie folgt gestaltet werden:

2

Ein zweiarmiger Sperrhebel (63) greift, sobald und solange die beiden Hauptteile nicht zusammengebaut sind, also insbesondere zum Zwecke des Ladens auseinandergenommen sind, infolge Federwirkung mit einer Nase (62) in eine Aussparung (61) des Zündnadelhalters (14) ein und legt damit den Zündnadelhalter fest. Bei zusammengebautem Werkzeug d.h. sobald der (geladene) Lauf in den hinteren Werkzeugteil eingeschraubt ist, wird das Sperrelement durch die Außenkante einer am vorderen Werkzeugteil befindlichen Rückhaltemutter (68 - in Anspruch 7 Ansatzstück genannt) gegen die Wirkung einer Feder (66) aus dem Eingriff gelöst; die Nase (62) gibt den Zündnadelhalter frei, so daß nunmehr die Zündvorrichtung betätigt werden kann.

2. Der Kläger macht geltend, der Anspruch 4 enthalte keine aus sich heraus verständliche Lehre zum technischen Handeln. Einmal fehle jede Angabe, wie das "Sperrelement" zu gestalten sei, damit es seine Aufgabe des "Wirksammachens" bzw. des "Unwirksammachens" erfüllen könne. Ferner sei nicht erkennbar, auf welche Weise das Sperrelement "unter der Steuerwirkung" des vorderen Werkzeugteiles stehen solle.

Dieser Auffassung des Klägers kann jedoch nicht beigestimmt werden.

Die Erfindung ist in Anspruch 4 ausreichend offenbart, der Durchschnittsfachmann mit den Kenntnissen des Anmeldetages kann, wie der gerichtliche Sachverständige überzeugend dargelegt hat, nach der Lehre des Anspruchs 4 arbeiten. Weiterer baulicher Anweisungen, etwa für die Wahl der zu benutzenden Sperrart, bedurfte es nicht.

Entgegen der Meinung des Klägers wird mit einer Vorrichtung nach Anspruch 4 auch die diesem Anspruch zugrundeliegende technische Aufgabe gelöst, das Gerät so auszubilden, daß es erst dann in Schußbereitschaft gebracht werden kann, wenn die zwei Hauptteile richtig zusammengesetzt sind. Das Bundespatentgericht hat im angefochtenen Urteil mit zutreffender Begründung ausgeführt, daß das Sperrelement technisch sinnvoll ist. Dieser Auffassung ist in Übereinstimmung mit dem gerichtlichen Sachverständigen zuzustimmen.

Es ist nicht richtig, daß dem Sperrelement im Sinne des Streitpatents, wie der Kläger meint, keine Sicherungswirkung zukomme und es nur die Funktion ausübe, den Zündnadelhalter in einer Stellung festzuhalten, die das Einschrauben des vorderen Werkzeugteils in den Lauf ermöglicht. Das Sperrelement verhindert auf jeden Fall, daß der Schlagbolzen gespannt werden kann, bevor der Lauf ordnungsgemäß eingeschraubt ist. Wenn das Sperrelement nicht vorhanden wäre, könnte der Bolzen auch dann gespannt werden, wenn der vordere Werkzeugteil nicht richtig eingesetzt ist. Dies verhindert die Sperre nach Anspruch 4. Erst wenn der Lauf in richtiger Stellung fest eingeschraubt oder eingesetzt ist, gibt das Sperrelement den Zündnadelhalter automatisch frei und ermöglicht damit ein Spannen der Zündnadelfeder und damit die Schußbereitschaft. Beim Festsitzen des Laufes in einer anderen Stellung, etwa infolge beschädigter, unsachgemäß eingesetzter oder auch falscher Munition, sowie bei Verklemmungen oder falschem Einbau als Folge von Verschmutzungen oder Fremdkörpern, kann das Gerät nicht betätigt werden. Da die Sperre nicht von Hand gelöst werden kann, scheidet ein Spannen der Zündnadelfeder in solchen Fällen schlechthin aus. Damit werden

2

nicht nur Fälle unbeabsichtigter Schußabgabe mit Folgen an Leib oder Leben für die Bedienungsperson vermeiden, sondern es werden auch solche auf dem Spannen der Zündnadelfeder vor dem Zusammenbau und deren späterer Auslösung beruhende Vorgänge ausgeschlossen, die zu Beschädigungen von Teilen des Gerätes führen können.

Es mag sein, daß es Fälle gibt, in denen auch das Sperrelement des Streitpatents seine eigentliche Aufgabe nicht erfüllen kann. Der Kläger meint, ein solcher Fall liege vor, wenn die Bedienungsperson den Lauf zwar richtig eingeschraubt habe, dies jedoch nicht erkenne und meine, es liege eine Einschraubhemmung vor und daher zwecks Beseitigung der vermeintlichen Hemmung einen axialen Druck auf den Lauf ausübe und so die Zündnadelfeder spanne. Es handelt sich hierbei jedoch um einen Vorgang, der nach dem ordnungsgemäßen Zusammensetzen und damit außerhalb dessen liegt, was mit der Sperrvorrichtung nach Anspruch 4 beabsichtigt ist. In der Regel wird die Bedienungsperson überdies, wie auch der gerichtliche Sachverständige bestätigt hat, erkennen, wann die Einschraubbewegung beendet ist.

Darauf, ob sonstige Fälle denkbar sind, in denen infolge nicht ordnungsgemäßer Benutzung des Gerätes oder infolge willkürlicher konstruktiver Änderungen am Gerät durch die Bedienungsperson das Sperrelement seinen Zweck nicht erfüllen kann, braucht nicht eingegangen zu werden, weil es sich hierbei nur um nicht naheliegende Ausnahmefälle handeln kann, so daß dadurch die technische Brauchbarkeit nicht beeinträchtigt wird. In der Rechtsprechung (vgl. RG GRUR 1938, 107, 109; BGH GRUR 1957, 488) wird mit Recht der

Standpunkt vertreten, daß eine nur unter besonders ungünstigen Umständen auftretende technische Unbrauchbarkeit außer Betracht bleiben kann.

III. Der Gegenstand der Erfindung gemäß dem Anspruch 4 ist neu im Sinne der §§ 1, 2 PatG. Er ist durch keine der Entgegenhaltungen in seiner Gesamtheit neuheitsschädlich vorweggenommen.

1. Die USA-Patentschrift 1 365 870 aus dem Jahre 1921 hat ein zweiteiliges Bolzenschießgerät zum Gegenstand, das aus einem Halteteil 10 (hinterer Teil) mit Handgriff und einem in diesem Handgriff gegen die Wirkung einer Feder 12 einschiebbaren Lauf 11 (vorderer Teil) besteht. Im hinteren Teil ist der Schlagbolzen 10 d mit der Schlagbolzenspitze 10 e (Zündnadelspitze) gelagert. In den Lauf werden nach dem Auseinandernehmen des Werkzeuges die explosive Ladung 15 und das einzuschießende Geschoß 13 eingelegt. Die beiden Werkzeugteile werden durch eine handbediente unter Wirkung der Feder 33 stehende Sperrklinke zusammengehalten. Die Sperrklinke sorgt gleichzeitig dafür, daß der Lauf in die richtige Stellung geschoben wird. Eine Ablenkvorrichtung im Sinne des Anspruchs 1 des Streitpatentes ist nicht vorgesehen. Sicherheit gegen unbeabsichtigte Schußabgabe bietet der im Halter 10 eingesetzte Sicherungstift 36, der vom Benutzer des Gerätes bedient werden muß. Der Lauf kann, wenn das Gerät an der Arbeitsstelle angesetzt und der Handgriff gegen die Arbeitsstelle gedrückt wird, in den Halter nur dann eindringen und es kann damit die Zündnadelspitze nur dann gegen die explosive Ladung gestoßen werden, wenn dem Lauf der Weg in den Halter durch den Sicherungstift freigegeben ist. Dies geschieht dadurch, daß die Bedienungsperson den Stift 36

gegen die Feder 38 drückt, so daß eine Ausnehmung 36 b im Sicherungstift die Bohrung des Halters vervollständigt und sie damit für den Lauf freigibt. Diese Sicherung soll also ein ungewolltes Spannen und damit eine ungewollte Schußabgabe des Gerätes verhindern. Die Entsperrung erfolgt jedoch nicht durch automatische Steuerwirkung des vorderen Werkzeugteiles wie beim Streitpatent. Es ist hier keine Zusammenordnung der beiden Werkzeugteile derart gegeben, daß sich eine Sperrverbindung in zusammengebautem Zustande automatisch löst. Das Lösen der Sperre erfolgt von Hand und kann jederzeit, also auch während des Zusammenbauens und auch bei nicht ordnungsmäßigem Zusammenbau, erfolgen.

Die Entgegenhaltung ist senach nicht neuheits-schädlich.

2. Bei dem Erfindungsgegenstand nach der USA-Patent-Schrift 1 984 117 aus dem Jahre 1934 handelt es sich zwar gleichfalls um ein Bolzenschießgerät. Dieses Gerät ist jedoch einteilig ausgebildet, Lauf und Gehäuse sind ein Teil. Beim Laden wird die Zündeinrichtung 24 mit dem Schlagbolzen 3 um einen aus Figur 6 ersichtlichen Stift 27 aus dem Gerät herausgeklappt. Dadurch wird die Bohrung freigegeben, so daß Patrone 54 und Rinnachschußbolzen 71 eingelegt werden können. Alsdann wird die Zündeinrichtung wieder eingeklappt. Der Abzug 44/49 kann erst betätigt werden, wenn ein den Schlagbolzen freigebender Sperrhebel 51 von Hand gelöst worden ist. Eine andere in Figur 12 gezeigte Möglichkeit ist, daß der Sperrhebel 51 erst beim Aufsetzen auf die Arbeitsfläche, und zwar erst dann, wenn das Gerät in Bezug auf die einzuschießende Stelle mit Hilfe von Fühlstiften 95

richtig zentriert ist, selbsttätig über ein Gestänge 100 und einen Sicherungstift 101 zur Auslösung kommt.

Vom Streitpatent unterscheidet sich der Erfindungsgegenstand dieser Entgegenhaltung sonach im konstruktiven Aufbau wesentlich. Er ist nicht zweiteilig und enthält daher auch keine Sperreinrichtung im Sinne des Streitpatentes, die unter der Kontrolle des einen Bauteiles steht. Eine Ablenkvorrichtung ist nicht vorgesehen.

3. In der USA-Patentschrift 2 050 047 aus dem Jahre 1936 wird ein Bolzenschießgerät gezeigt (Fig. 4) und beschrieben, das dazu bestimmt ist, bei der Verbindung von Eisenbahnschienen benutzt zu werden. Es besteht aus einem Lauf 5 (vorderer Werkzeugteil) und einem Halter 6 (hinterer Werkzeugteil), die unter Verwendung von Nuten ineinandergesteckt und durch einen Zentrierzapfen 13, der unter der Wirkung einer Feder 14 steht, verriegelt sind. Zum Zwecke der Abnahme des Laufes vom Halter wird der Zentrierzapfen durch Druck auf einen Knopf außer Wirkung gesetzt. Alsdann können Patrone 8 und Schießbolzen 4 in den Lauf eingeführt werden. Der Schlagbolzen 9 wird dadurch betätigt, daß er entgegen der Feder 11 vermittels des bei 9 gezeigten Handknopfes zurückgezogen und dann zur Schußabgabe losgelassen wird. Der Schlagbolzen kann sonach auch während der Montage des Laufes bedient werden. Eine Sicherung ist nur dadurch gegeben, daß Zweihandbedienung vorgesehen ist. Die Bedienungsperson hält das Gerät mit der einen Hand am Handgriff 12, mit der anderen Hand zieht sie den Schlagbolzen zurück und läßt ihn zur Schußabgabe los.

2

Da weder ein Sperrelement im Sinne des Streitpatentes noch eine Ablenkvorrichtung vorgesehen sind, ist die Entgegenhaltung nicht neuheitsschädlich.

4. Die USA-Patentschrift 2 479 431 aus dem Jahre 1949 hat ein zweiteiliges Bolzenschießgerät zum Gegenstand, das aus einem Lauf 13 und einem Gehäuse 3 (hinterer Werkzeugteil) besteht. Eine Ablenkvorrichtung am Laufende ist nicht vorgesehen. Der Lauf 13 ist nicht direkt mit dem Gehäuse 3 verbunden, er wird vielmehr in eine in dem Gehäuse gleitbar gelagerte Buchse 6 eingeschraubt. Diese Buchse 6 hat eine Bohrung, durch die der Schlagbolzen 24 hindurchtreten kann. Dieser Schlagbolzen ist im vorstehenden Teil 2 des Handgriffes (Bügel) gelagert; der Bügel ist mit dem Gehäuse 3 fest verbunden. Wenn der Lauf mit dem Schießbolzen 18 und der Patrone 16 geladen ist, wird der vordere Teil des Werkzeuges gegen die Arbeitsfläche gehalten und der Handgriff nach vorne gedrückt, was zur Folge hat, daß der Lauf 13 und die Buchse 6 in das Gehäuse 3 und damit gegen den Schlagbolzen gedrückt werden und die Patrone entzündet wird. Um das Gerät gegen ungewolltes Abfeuern durch versehentliches Eindrücken des Laufes o. ä. zu sichern, ist der Schlagbolzen in besonderer Weise gesichert. Er sitzt nicht völlig fest im Bügel 2, sondern kann mittels eines Hebels 28 durch eine Drehbewegung um etwa 170° gegen die Kraft einer Feder vor dem Abfeuern aus seiner normalen Stellung (Sicherheitsstellung) in eine andere Stellung (Arbeitsstellung) gebracht werden. Wenn der Hebel bei der Schußabgabe bewegt wird, bewegt sich der Schlagbolzen im Gewinde der Bohrung 2 um etwa einen halben Gang vorwärts. Erst in dieser Stellung kann der Schlagbolzen so tief in die Buchse 6 eindringen, daß mit seiner Spitze eine Zündung der Pulverladung der Patrone möglich

ist. Die Drehung am Hebel 28 schiebt also den Schlagbolzen in eine abfeuerbereite Position vor; wenn der Hebel nach dem Abfeuern losgelassen wird, geht der Schlagbolzen infolge der Wirkung einer Feder 31 wieder zurück und befindet sich wieder in Sicherheitsstellung. In dieser Sicherheitsstellung kann die Patrone in keinem Falle auf den Schlagbolzen treffen, also z.B. auch dann nicht, wenn das Gerät fallengelassen wird und auf das vordere Ende aufschlägt, so daß der Lauf nach innen geschoben wird (Beschreibung Sp. 3 Z. 72 .. Sp. 4 Z. 30). Es handelt sich also um eine Sicherheitsvorrichtung gegen ungewolltes Abfeuern des geladenen und zusammengesetzten Gerätes. Mit dem Sperrelement des Streitpatentes hat dies nichts zu tun. Auch die Kopfschraube 9 stellt kein Sperrelement im Sinne des Streitpatentes dar. Sie ist an der Buchse 6 angebracht und begrenzt mit ihrem in einer Nute 10 laufenden Kopfe den Vor- und Rücklauf der Buchse 6. Außerdem hindert sie die Buchse am Drehen, wenn der Lauf 13 ausgeschraubt ist (Beschreibung Sp. 2 Z. 25 .. 29 und Sp. 2 Z. 54 .. Sp. 3 Z. 2).

Es kann sonach auch diese Entgeghaltung dem Streitpatent nicht mit Erfolg als neuheitsschädlich entgegengehalten werden.

5. Das deutsche Patent Nr. 348 652 aus dem Jahre 1920 hat den gleichen Erfinder wie das bereits besprochene USA-Patent Nr. 1 365 870. Es weist eine Reihe von Gemeinsamkeiten mit diesem Patent auf. Das Gerät ist zweiteilig und hat einen Halteteil k (hinterer Werkzeugteil), in dem der Schlagbolzen j fest angebracht ist, und einen vorderen Werkzeugteil a (Lauf). Eine im hinteren Werkzeugteil gleitbare Buchse l, in die der Lauf

eingeschraubt wird, hat an ihrem inneren Ende einen seitlichen Vorsprung 1 1. Eine federnde Klinke m greift hinter diesen Vorsprung und dient dazu, die zufällige gegenseitige Verschiebung des Laufes a und des Halters k zu verhindern und die Buchse l beim Einsetzen eines neuen Laufes in ihrer Lage zu halten (Beschreibung S. 2 Z. 48 - 55). Diese federnde Klinke hat also auch die Funktion, die bei dem Erfindungsgegenstand der USA-Patentschrift 1 365 870 dem Sicherungsstift 36 zukommt. Der Lauf kann nicht in den Halter vordringen, solange nicht der Hebel m von Hand gelöst ist. Erst dann kann der Lauf in den Halter eingeschoben werden und die Schlagbolzenspitze i kann durch Auftreffen auf die Zündladung diese zur Explosion bringen. Ohne Betätigung der Klinke ist eine Schußabgabe auch nach dem vollständigen Einschrauben des geladenen Laufes nicht möglich. Anders als beim Sperrelement des Streitpatentes kann die Klinke auch schon während der Montage des Laufes von Hand betätigt werden.

Auch diese Entgegenhaltung erweist sich sonach nicht als neuheitsschädlich.

6. Bei dem in der schweizerischen Zeitschrift "El " Nr. vom 1949 Seite ff beschriebenen und in Abbildung 3 auf Seite dargestellten "S - Bolzen-Schießapparat" der Firma Willy E aus Zürich handelt es sich um ein zweiteiliges Bolzenschießgerät. Es besteht aus einem vorderen Werkzeugteil, nämlich dem einschraubbaren Lauf 1, und einem hinteren Werkzeugteil, bestehend aus dem Bodestück 15 und dem Griff 18, ferner aus den abgefederten Sicherungsnülse 10, die an ihrem vorderen Ende als Slitterschutzkappe (Ablenkvorrichtung) ausgebildet ist. In der Sicherungsnülse 10 befindet sich der abgefederte Schlagkopf 3,

auf den der Lauf 1 zum Schießen aufgeschraubt und von dem er zum Laden abgeschraubt werden kann. Eine Hülsenfeder 12 hält die mit einer Verriegelung versehene Sicherungshülse 10 in der Ausgangsstellung, in der eine Schußabgabe nicht möglich ist. Wenn jedoch der Lauf auf die Arbeitsstelle aufgesetzt und in die Hülse 10 gedrückt und die Feder 12 gespannt wird, kann die Verriegelung durch Drehen der Hülse 10 nach rechts gelöst werden. Gleichzeitig wird mit der Hand ein kurzer Schlag auf das Bodenstück 15 gegeben, wodurch der Schlagbolzen 16 nach vorne springt und durch den Schlagstift 4 die Zündung auslöst.

Ein Sperrelement im Sinne des Anspruchs 4 des Streitpatents fehlt sonach bei dem Gerät nach dieser Entgegenhaltung.

7. Der Aufsatz "Shooting Fasteners" von J.E. Madsen ist vom Kläger in erster Linie wegen der in ihm beschriebenen Ablenkvorrichtung herangezogen worden. Figur 6 zeigt eine mit Löchern, in die der Lauf eingeschoben wird, versehene Ablenkvorrichtung. Die Vorrichtung gestattet es, das Gerät in Ecken oder in unmittelbarer Nähe von Wänden zu verwenden. Die Abdeckplatte ist jedoch nicht stufenlos einstellbar wie beim Streitpatent. Sie muß vielmehr jeweils vom Lauf abgenommen, umgesetzt und wieder auf den Lauf aufgesetzt werden. Ein Sperrelement im Sinne des Anspruchs 4 des Streitpatentes ist nicht beschrieben. Aus den Figuren 4 und 7 läßt sich im Zusammenhang mit dem Text nur entnehmen, daß das Gerät, um es abzufeuern, mit der einen Hand gegen die Arbeitsfläche gepreßt und mit der anderen Hand ein Sicherungsring gedreht werden muß. Nähere Einzelheiten über diesen Sicherungsring enthält der Aufsatz nicht.

8. Der Werbedruck "D [REDACTED] [REDACTED]" der P [REDACTED]-P [REDACTED] T [REDACTED] Corp. in Po [REDACTED], die die ursprüngliche Inhaberin des Streitpatentes war, zeigt auf den Seiten 17 und 19 ein zweiteiliges Bolzenschießgerät. Das Gerät ähnelt in seiner konstruktiven Ausgestaltung dem Streitpatent in vieler Hinsicht. Es weist eine - allerdings anders ausgestaltete - Ablenkvorrichtung auf. Der Lauf 14, in den die Kartusche 15 und der Schießbolzen eingelegt werden, ist in einem gleitbar im hinteren Werkzeugteil angeordneten Zündnadelhalter 2 (Schlagbolzenträger) eingeschraubt. Ein Sperrelement im Sinne des Anspruchs 4 des Streitpatentes weist dieses Gerät jedoch nicht auf. Der Sicherung dient ein Sicherungsring 19, der mit einer Sicherungsfeder 21 ausgerüstet ist, und in seiner Normalstellung (Sperrstellung) das Einschieben des Laufes und des mit ihm verschraubten Zündnadelhalters in das Gehäuse 1 verhindert. Dieser Sicherungsring blockiert also ebenso wie das Sperrelement des Anspruchs 4 des Streitpatentes. Beim Einschrauben des Laufes besteht mithin keine unmittelbare Gefahr, daß ein Schuß abgegeben werden kann. Der Sicherungsring nimmt eine eventuelle auf den Lauf axial wirkende Schubkraft auf. Er ist jedoch von Hand auslösbar und wird nicht vom vorderen Werkzeugteil automatisch gesteuert und automatisch gelöst, wenn das Werkzeug ordnungsgemäß zusammengebaut ist. Es handelt sich also nicht um ein zwangsläufig gesteuertes, der Einwirkung durch die Bedienungsperson nicht zugängliches Sperrelement. Der Sicherungsring kann von Hand gelöst werden, wenn das Gerät noch nicht ordnungsgemäß zusammengesetzt ist. Das Einschieben des Laufes und des Zündnadelhalters ist also möglich, obwohl das Zusammenschrauben noch nicht beendet ist, die Bedienungsperson jedoch - etwa infolge einer Hemmung beim Einschrauben - glaubt, der Lauf sei ordnungsgemäß eingeschraubt und sie daher den Sicherungsring löst.

Auch die in der Werbeschrift "D. [REDACTED]" beschriebenen Geräte können sonach dem Streitpatent nicht mit Erfolg als neuheitsschädlich entgeggehalten werden.

IV. Dem Erfindungsgegenstand nach Anspruch 4 kann in Übereinstimmung mit dem gerichtlichen Sachverständigen der für die Patentfähigkeit erforderliche technische Fortschritt nicht abgesprochen werden. Das Bundespatentgericht hat in dem angefochtenen Urteil mit Recht ausgeführt, dadurch, daß der Zündnadelhalter nur dann in Zündbereitschaft gebracht werden könne, wenn der den Lauf enthaltende vordere Werkzeugteil ordnungsgemäß mit dem hinteren Werkzeugteil durch Verschrauben verbunden ist, werde eine zusätzliche Sicherungswirkung gegenüber den als bekannt nachgewiesenen Bolzenschießgeräten mit ausbaubarem Lauf erzielt.

Die Erfindungsgegenstände nach den USA-Patentschriften 2 479 431, 2 050 047 sowie 1 948 117 und das in der Zeitschrift "Elektroindustrie" abgebildete und beschriebene Bolzenschießgerät weisen kein dem Sperrelement des Streitpatents ähnliches konstruktives Element auf. Die in jenen Geräten vorhandenen Sicherungselemente mögen Vorteile haben. Sie stellen jedoch eine andere Art der Sicherung dar und dienen anderen Sicherungszwecken. Das mit dem automatisch wirkenden Sperrelement des Streitpatents gelöste Problem hat sich den Erfindern dieser Patente nicht gestellt. Diese Geräte weisen daher nicht den neuen Vorteil des Streitpatents auf, daß der Zündnadelhalter erst gespannt werden kann, wenn Patronen und Schießbolzen richtig eingelegt sind und der vordere Werkzeugteil ordnungsgemäß eingesetzt ist. Insoweit ist das Streitpatent gegenüber den genannten Entgegenhaltungen

technisch fortschrittlich.

Ein technischer Fortschritt besteht aber auch gegenüber den Geräten, bei denen der Zündnadelhalter in ähnlicher Weise wie beim Sperrelement des Streitpatents durch eine Sperrklinke o.ä. blockiert ist. In Frage kommen hier die Erfindungsgegenstände nach der USA-Patentschrift 1 365 870, nach der deutschen Patentschrift 348 652 und die im Werbeprospekt der P. T. Corp. "D. " gezeigten Modelle 222 und 238. Bei diesen Geräten kann die Sperre jedoch von Hand gelöst werden, während beim Streitpatent die Handbedienung und damit eine Lösung der Sperre in einem ungeeigneten Zeitpunkt ausgeschlossen ist. Die Sperre löst sich bei der Vorrichtung nach dem Streitpatent erst, wenn der vordere Werkzeugteil vollständig oder doch jedenfalls fast vollständig eingeschraubt ist; erst dann tritt die die Sperre aufhebende Steuerwirkung des vorderen Werkzeugteiles ein. Eine vorherige Lösung der Sperre durch die Bedienungsperson ist ausgeschlossen. Die Sicherungswirkung der von Hand zu bedienenden Sperrelemente entfällt demgegenüber dann, wenn die Bedienungsperson die Sperre nicht funktionsgemäß betätigt, sie z. B. absichtlich oder unabsichtlich löst, obwohl die beiden Geräteteile noch nicht ordnungsgemäß zusammengesetzt sind. Dies wird durch die automatische, der Einwirkung der Bedienungsperson entzogene Sperre nach Anspruch 4 des Streitpatents ausgeschlossen. Damit werden, wie oben unter II 2 dargelegt, in der Praxis mögliche Vorgänge ausgeschaltet, die zur Schädigung der Bedienungsperson oder des Gerätes führen können. Dabei fällt, worauf der gerichtliche Sachverständige zutreffend hingewiesen hat, ins Gewicht, daß die Bedienungsperson in der

Regel zwar der Schußabgabe und den damit verbundenen Bedienungsschritten volle Aufmerksamkeit zuwendet, sie jedoch leicht geneigt sein kann, dem Zusammenbau der beiden Geräteteile weniger Bedeutung beizumessen und ihm daher weniger Aufmerksamkeit zu schenken. Daher ist die Annahme gerechtfertigt, daß der im Anspruch 4 formulierten Lehre auch gegenüber den Geräten, die mit handbedienten Sperrelementen ausgestattet sind, ausreichender technischer Fortschritt zukommt, obwohl die handbedienten Sperrelemente den Vorteil aufweisen, daß ein Schutz gegen unbeabsichtigtes Spannen auch nach dem ordnungsgemäßen Zusammensetzen gegeben ist, solange die Sperre durch die Bedienungsperson nicht gelöst ist.

V. Das Bundespatentgericht hat der Lehre nach Anspruch 4 mit Recht auch ausreichende Erfindungshöhe zugebilligt. Die Entgegenhaltungen konnten weder für sich allein noch in ihrer Gesamtheit dem Durchschnittsfachmann eine Anregung im Sinne einer Sperrvorrichtung geben, die beim Auseinandernehmen des Werkzeuges selbsttätig wirksam wird und beim Zusammensetzen der Werkzeugteile selbsttätig aufgehoben wird. Die vorbekannten Lösungen gaben in dieser Hinsicht keinen Hinweis. Es handelt sich vielmehr, wie der gerichtliche Sachverständige überzeugend dargelegt hat, um eine eigenschöpferische Leistung, die überdurchschnittlich und erfinderisch ist.

VI. Die von dem Kläger weiter angegriffenen Unteransprüche 5 und 7 enthalten nähere Ausgestaltungen des Erfindungsgedankens nach Anspruch 4, die sich über das Maß einer platten Selbstverständlichkeit erheben. Sie waren daher mit dem Nebenanpruch, der sich nach dem Dargelegten als patentfähig erwiesen hat, aufrechtzuhalten.

VII. Nach alledem war die Berufung des Klägers als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 42 Abs. 3 40 Abs. 2, 36a Abs. 1 Satz 2 PatG und bezieht sich sowohl auf die gerichtlichen als auch auf die außergerichtlichen Kosten des Berufungsrechtszuges.

Dr. Nastelski

Spreng

Löcher

Spengler

Glaßen